**Vorlage**

Schutzkonzept des (Vereinsname)

### Inhalt

 [3](#_Toc491417843)

[SCHUTZKONZEPTVORLAGE 3](#_Toc491417844)

[Inhalt 5](#_Toc491417845)

[Präambel 6](#_Toc491417846)

[Schritt 1 - Ansprechpartner 7](#_Toc491417847)

[Schritt 2 - Verhaltensregeln 9](#_Toc491417848)

[Schritt 3 - Fortbildungen und Aufklärung 10](#_Toc491417849)

[Schritt 4 - Kooperationen 12](#_Toc491417850)

[Schritt 5 - Öffentlichkeitsarbeit 13](#_Toc491417851)

[Schritt 6 - Ehrenkodex 14](#_Toc491417852)

[Schritt 7 - Erweitertes Führungszeugnis 16](#_Toc491417853)

[Schritt 8 - Checkliste für den Krisenfall 19](#_Toc491417854)

### Präambel

**Informationen und Statistiken**

In Deutschland verzeichnen Sportvereine und -verbände derzeit mehr als 27 Millionen Mitgliedschaften, rund ein Drittel davon sind junge Menschen, die ihrem sportlichen Interesse nacheifern. Der organisierte Sport stellt somit einen der wichtigsten Orte für jugendliche Freizeitaktivitäten dar. Zugleich spielen die Vereine eine enorme Rolle im Bereich der sportlichen und motorischen Entwicklung der Kinder sowie im Rahmen der Sozialisation und geistigen Entwicklung.

Das Vereinsleben ist oft von einer familiären Atmosphäre geprägt und es entwickeln sich nicht selten Freundschaften, die auch außerhalb des Sports gelebt werden. Trainerinnen und Trainer werden häufig als enge Vertraute und Ansprechpartner/-innen gesehen. Doch das heimische und zum Teil intime Vereinsleben bringt in Kombination mit den Eigenschaften des Sports auch Risiken für den Schutz der Kinder und Jugendlichen mit sich.

Sport zeichnet sich durch sein hohes Maß an Körperzentriertheit aus. Sich zu bewegen, auf seinen Körper zu achten, ihn zu fordern und zu pflegen, während des Trainings zu schwitzen, mit den Vereinskameradinnen oder Vereinskameraden duschen zu gehen, Trainingslager mit Übernachtung zu absolvieren, im Leistungssport auch Einzeltrainings zu erhalten, Mentoren und Trainer/-innen zu haben, sind wesentliche Merkmale. All diese Kennzeichen, welche den Sport so unverkennbar machen, bringen jedoch auch die Möglichkeit mit sich, Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnisse zu missbrauchen. Für potentielle Täterinnen und Täter bedeutet dies, dass sie im Bereich des Vereinslebens Übergriffe deutlich einfacher planen und durchführen können als in anderen Lebensbereichen. Im Zuge dessen wurde in den letzten Jahren das Thema sexualisierter Gewalt im Sport immer mehr in den Vordergrund gerückt.

Unter sexualisierter Gewalt lässt sich eine Art des Machtmissbrauchs verstehen, welcher sich des Mittels der Sexualität bedient, jedoch nicht zwangsläufig auf die Befriedigung sexueller Bedürfnisse abzielt. Sexualisierte Gewalt kann in den verschiedensten Formen auftreten und reicht vom bloßen Nachpfeifen, über scheinbar ungewolltes Berühren oder Küssen, bis hin zum Erzwingen von Geschlechtsverkehr oder sexuellen Handlungen. Grundsätzlich lässt sie sich der physischen und psychischen Gewalt nebenordnen.

Laut der „Safe-Sport-Studie“ der Sporthochschule Köln aus dem Jahr 2017 hat jeder dritte Sportler in einem Verein bereits Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt gemacht. Dies sind bei derzeitigem Mitgliederstand etwa 9 Millionen Athletinnen und Athleten oder auch 100 Sportlerinnen und Sportler pro Verein, wenn man von einer durchschnittlichen Mitgliederzahl von 300 Personen ausgeht - schockierende Zahlen, welche es zu verringern gilt. Folgen von sexualisierter Gewalt sind oftmals enorme psychische Beschwerden, Trainingsgruppen- oder Vereinswechsel, im schlimmsten Falle sogar Suizid.

Der DOSB und die DSJ sowie ihre Landessportjugenden setzen sich seit 2010 vermehrt für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ein, nachdem Fälle sexualisierter Übergriffe publik wurden. Das Ziel von Sportvereinen kann dementsprechend nur sein, dort anzuknüpfen und dem Beispiel der DSJ und seiner Landessportjugenden Folge zu leisten. Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt ist als Querschnittsaufgabe innerhalb des Vereinslebens anzusehen und seinem Tätigkeitsbereich zuzuordnen.

Das aufgestellte Konzept dient dem Schutz der Kinder, der Jugendlichen und der Vereinsmitarbeiter. Die Handlungsschritte haben einen verpflichtenden Charakter und sollen als Kompass für eine sichere Arbeit dienen.

### Schritt 1 - Ansprechpartner

Der (Vereinsname) verpflichtet sich zur Ernennung eines Mitglieds, welches sich zum Thema „Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt“ verantwortlich zeichnet. Mit Beschluss vom (Datum) wurde diese Ansprechperson in der Satzung zum Kreis des erweiterten Vorstands aufgenommen. Idealerweise besetzt der (Vereinsname) die Rolle der Ansprechperson mit einem weiblichen und einem männlichen Mitglied, um potentiellen Opfern die Möglichkeit zu geben, sich die Ansprechperson auszuwählen, der eher Vertrauen entgegen gebracht werden kann.

**Die Ansprechpersonen des (Vereinsname) sind:**

Vorname Nachname

Telefonnummer:

E-Mail:

Adresse:

WICHTIG: An die Ansprechpartner kann sich jeder bei Verdachtsfällen, Fragen oder auch akuten Situationen wenden. Fachberatung und die Arbeit mit Betroffenen ist NICHT Aufgabe der Ansprechpartner/-innen. Es ist die Aufgabe von Profis die Opfer zu betreuen, Täter/-innen zu beraten, therapeutisch aktiv oder ermittelnd tätig zu werden.

Wofür ist die Vertrauensperson des (Vereinsname) in der Regel zuständig?

*Sie ist Kontaktperson bei konkretem oder vagem Verdacht, bei Fragen zum Thema und*

*bei konkreten Fällen für:*

* Für alle Mitglieder, insbesondere aber für die Kinder und Jugendlichen des (Vereinsname)
* Mitarbeiter/-innen von Fachberatungsstellen oder anderen externen Stellen, die von Täter/-innen aus Kreisen des Bundes erfahren.

*Sie organisiert ein erstes internes Krisenmanagement, dazu gehört:*

* Einbeziehung einer Fachberatungsstelle (diese stehen unter Schweigepflicht) zur Beratung des weiteren Vorgehens und evtl. zur Verdachtsabklärung, ggf. Vermittlung von professioneller Hilfe für den/die Anfragenden selbst
* Information an die Verantwortlichen, z.B. Vorstand, wenn nötig
* Herbeiführen einer Entscheidung über die nächsten Schritte
* Dokumentation der Anfrage und des Vorgehens

*Weitere Aufgaben der Ansprechpartnerin:*

* Vernetzung durch Kontaktpflege zu Fach- und Beratungsstellen und Teilnahme an Netzwerktreffen
* Zur Enttabuisierung und Stärkung der Mitarbeiter werden einzelne Fallbeispiele, Präventionsmaßnahmen besprochen und erprobt. Die Strukturen und Abläufe im Vereinsalltag des (Vereinsname) werden gemeinsam überprüft und besprochen. Wichtig: Fehlverhalten nicht tabuisieren. Anregungen zu Präventionsmaßnahmen geben
* Regelmäßige Fortbildung zum Thema der sexuellen Gewalt organisieren und planen
* Anregungen zum Thema in Aus- und Fortbildungen einbringen
* Sexuelle Gewalt innerhalb des (Vereinsname) gemeinsam mit dem jeweiligen Vorstand zur Anzeige bringen.

### Schritt 2 - Verhaltensregeln

Für die meisten Mitglieder des (Vereinsname) stellen die hier aufgestellten Verhaltensregeln Selbstverständlichkeiten dar. Es ist dennoch wichtig, insbesondere Kindern und Jugendlichen mit diesen Verhaltensregeln eine Orientierung zu bieten. Es ist gerade für Kinder oft nicht direkt ersichtlich welche Verhaltensweisen von Erwachsenen eventuell bestimmte Bereiche - zum Beispiel der Privatsphäre - überschreiten. Wir möchten, dass die Kinder des (Vereinsname) unter anderem mit diesen Verhaltensregeln in die Lage versetzt werden, auch Erwachsenen ein bestimmtes „Nein!“ entgegenzusetzen, wenn sie das Gefühl haben, dass die Verhaltensweise des Erwachsenen nicht in „Ordnung“ ist.

*(Folgende Verhaltensregeln sollen als Orientierung gelten und können vom Verein gekürzt und/oder ergänzt werden)*

1. Niemand wird zu einer Übung oder Haltung gezwungen.
2. Unsere Umgangssprache verzichtet auf sexistische und gewalttätige Äußerungen.
3. Wir achten auf die Reaktionen unseres Gegenübers auf körperliche Kontakte und reagieren entsprechend.
4. Die Übungsleiterin oder der Übungsleiter duscht grundsätzlich nicht mit den Kindern und Jugendlichen.
5. Die Umkleiden der Mädchen und Jungen werden grundsätzlich nicht betreten. Ist ein Betreten erforderlich, sollte dieses durch einen gleichgeschlechtlichen Erwachsenen erfolgen. Auch hier gilt: Zuerst Anklopfen, dann die Kinder bitten sich etwas überzuziehen. Optimal ist es, zu zweit die Umkleiden zu betreten (Das Vier-Augen Prinzip).
6. Alle Übungsstunden, die mit Kindern stattfinden, werden idealerweise mit zwei Personen besetzt. Hier greift nicht nur das Vier-Augen Prinzip, sondern auch die erforderliche Aufsichtspflicht: Wenn ein Kind die Halle verlässt oder getröstet werden muss, sollten die anderen Mitglieder der Gruppe nicht allein in der Halle bleiben.
7. Unterstützung beim Toilettengang kleinerer Kinder: Dies wird mit den Eltern vorher besprochen (Wie muss das Kind unterstützt werden und von wem etc.).
8. Vereinsfahrten werden grundsätzlich von mindestens zwei Personen begleitet, einer männlichen und einer weiblichen. Dies können neben der Übungsleiterin oder dem Übungsleiter auch Elternteile sein.
9. Übernachtungssituation: Kinder/ Jugendliche und Betreuer/-innen übernachten grundsätzlich in getrennten Zimmern beziehungsweise Zelten.
10. Einzeltrainings werden vorher abgesprochen und angekündigt. (Vereinsvorstand und Eltern- hier wäre das Vier-Augen-Prinzip optimal bei Begleitung durch ein Elternteil).
11. Trösten eines Kindes: Anfrage Erwachsener: „Ist es ok, wenn ich dich tröste und in den Arm nehme?“
12. Regeln für den Umgang der Mädchen und Jungen untereinander. „Ich tue keinem anderen etwas, von dem ich auch nicht will, dass es mir angetan wird!“
13. Etc.

### Schritt 3 - Fortbildungen und Aufklärung

Das Thema „sexualisierte Gewalt“ ist ein sehr sensibles Thema. Es lässt sich nicht in schwarz und weiß teilen, da es für jedes Individuum individuelle Grenzen gibt, die respektiert werden müssen. So ist es für die eine Person kein Problem mit anderen Gleichaltrigen duschen zu gehen und für eine andere Person kann es eine Grenzüberschreitung sein, zur Begrüßung umarmt zu werden. In Fort- und Ausbildungen können insbesondere die Ansprechpersonen des Vereins eine Sensibilität für das Thema entwickeln und auf Grundlage dieser Sensibilität eine Vereinskultur fördern, in der sich jedes Mitglied wohl fühlt.

Außerdem sehen wir es als unsere beständige Aufgabe an den Kindern und Jugendlichen des (Vereinsname) und ihren Eltern, das Schutzkonzept vorzustellen und somit bei diesen für Orientierung und Sicherheit zu sorgen. In einer ersten großen Veranstaltung, zu der alle Eltern und Kinder/ Jugendlichen eingeladen werden, wird das Konzept in all seinen Facetten vorgestellt und Fragen beantwortet.

Anschließend wird jedes neue Mitglied ebenfalls auf das Schutzkonzept hingewiesen und mit den Verhaltensregeln im Verein vertraut gemacht.

*Mögliche Fortbildungen*:

1. *Beim Landessportbund über das Vereins-, Informations-, Beratungs- und Schulungssystem (Anmeldeformular auf der nächsten Seite)*
2. *Viele kirchliche Träger (z.B. Caritas oder Diözesanverbände) und Kinderschutzorganisationen (z.B. Kinderschutzbund) bieten auch Fortbildungen an.*

*Wenn eine Fortbildung besucht wurde, dann kann im Konzept auf diese Fortbildung und die nun ausgebildeten Vereinsmitglieder hingewiesen werden.*

Die Ansprechpartner des (Vereinsname) und weitere Mitglieder des (Vereinsname) haben am (Datum) an der Tagesveranstaltung „Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt“ des Landessportbundes teilgenommen.



### Schritt 4 - Kooperationen

Um bestmöglich im Falle eines Falles für alle Beteiligten intervenieren zu können, bedarf es professioneller Unterstützung. Kinderschutzverbände, der Landessportbund und viele weitere Organisationen sind vertraut mit Fällen von Übergriffen und haben Experten, die den Engagierten und insbesondere der Ansprechperson des (Vereinsname), telefonisch zur Seite stehen können. Wenn zuvor eine Kooperationsvereinbarung beschlossen wurde, dann gibt es einerseits einen klaren Ansprechpartner für den (Vereinsname) und andererseits wissen die Organisationen, mit denen die Vereinbarung beschlossen wurde, dass der (Vereinsname) sich präventiv im Bereich sexualisierter Gewalt engagiert.

Der (Vereinsname) ist am (Datum) mit dem (Name der Kinderschutzorganisation) eine Kooperation eingegangen. Laut dieser Kooperationsvereinbarung verpflichtet sich der (Vereinsname) zu folgenden Punkten:

1.

2.

3.

Außerdem hat der (Vereinsname) und seine Vertrauenspersonen bei der (Name der Kinderschutzorganisation) professionelle Ansprechpartner, die bei allgemeinen Fragen und insbesondere bei akuten Fällen als Berater zur Seite stehen.

*Kooperationspartner können zum Beispiel die Kinderschutzbünde der jeweiligen Kommune sein.*

### Schritt 5 - Öffentlichkeitsarbeit

Im Zuge der Öffentlichkeitsarbeit sieht der (Vereinsname) es als notwendig an, auf das Thema „ Sexualisierte Gewalt“ aufmerksam zu machen und sein Schutzkonzept als mögliche Präventions- und Interventionsmaßnahme vorzustellen.

Dementsprechend wird eine Zusammenarbeit mit regionalen Tageszeitungen und Zeitschriften angestrebt, in denen durch Artikel o.ä. das Thema hervorgehoben und eine breite Masse angesprochen werden soll. Zusätzlich bekommt der Aspekt der sexualisierten Gewalt einen eigenen Schwerpunkt auf der vereinseigenen Homepage, in welchem das Schutzkonzept ebenfalls als Download zur Verfügung stehen wird.

*Folgend ein Musterartikel für die regionale Presse:*

*Leidenschaft, Ehrgeiz, Freude, Offenheit, Gemeinschaft. All dies sind Attribute des Sports, wie wir ihn lieben und leben. Kein anderer Bereich verbindet die verschiedensten Menschen in dem Maße, wie es der Sport tut. Es ist egal, ob man groß oder klein, jung oder alt, Mädchen oder Junge ist. Jeder darf mitmachen, jeder ist Teil der Gemeinschaft. Doch gerade diese Aspekte, die den Sport attraktiv und einzigartig erscheinen lassen, bringen ebenso Risiken mit sich, welche zu häufig unter den Tisch gekehrt und in der Gesellschaft nur selten angesprochen werden. Diese Themen zur Sprache bringen und seine Mitglieder vor den Risiken zu schützen, ist Aufgabe der jeweiligen Verbände und Vereine.*

*Derzeit betreiben in Deutschland rund 27 Millionen Menschen Sport in einem Verein oder Verband. Bei einem Drittel der Sportlerinnen und Sportler, handelt es sich um Athleten mit Erfahrungen sexualisierter Gewalt. Dies geht aus der „Safe-Sport-Studie“ der Sporthochschule Köln hervor. Dazu zählen Erfahrungen ohne, jedoch auch mit Körperkontakt, also vom bloßen „Nachpfeifen“, unangemessenen Berührungen, bis hin zu versuchtem Sex, oder auch Sex gegen den eigenen Willen. Bei knapp 90.000 Vereinen, sind dies durchschnittlich 100 Personen pro Verein - wenn von einer durchschnittlichen Mitgliederzahl von 300 ausgegangen wird - die sexuelle Gewalt erlebt haben. Eine schockierende Zahl, welche zum Handeln auffordert.*

*Die Täter gehen dabei oftmals nach demselben Schema vor. Das persönliche und angenehme Vereinsleben, sowie das Vertrauen der Erziehungsberechtigten und jungen Sportlerinnen und Sportler wird schamlos für die eigenen abstrusen Neigungen und Interessen ausgenutzt – ohne Rücksicht auf die Auswirkungen. Es sind zumeist Trainer, welche sich ihre Autorität und Nähe zu den Trainierenden zu Nutze machen. Sei es eine taktile Hilfestellung die den Anfang macht, welche sich zu immer häufigerem und engerem Körperkontakt, privaten Trainingseinheiten, bis hin zu Übergriffen in der Umkleide entwickelt. Einmal in den Fokus des Täters geraten, ist es nur schwer für das Opfer aus der Situation einen Weg herauszufinden. Grund dafür sind meist der sportliche Ehrgeiz, dessen Erfolg häufig in den Händen der Trainer gesehen wird, das gute Verhältnis des Trainers zu den Erziehungsberechtigten, sowie das Fehlen von geeigneten Ansprechpartnern.*

*Die Konsequenzen sind gravierend. 53% der Sportler mit Erfahrungen von sexualisierter Gewalt mit Körperkontakt gaben zu, psychische Beschwerden gehabt zu haben, ein Drittel davon über längere Zeiträume hinweg und alleine 11% nahmen eine psychologische Therapie in Anspruch. Etwas unter der Hälfte wechselte die Trainingsgruppe, oder sogar den Verein. Die Täter kommen zumeist ohne Konsequenzen davon – ein Unding in Anbetracht des Ausmaßes ihres Vergehens und Ergebnis mangelnder Auseinandersetzung mit dem Thema sexualisierter Gewalt innerhalb des Sports.*

*Hier möchte (Vereinsname) eine entscheidende Rolle einnehmen, sich explizit gegen jegliche Gewalt im Sport aussprechen und sieht die Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt als eine Querschnittsaufgabe seines Tätigkeitsbereichs. Im Zuge dessen wurde das Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt entworfen.*

*Das Konzept dient in erster Linie der Sicherheit der Kinder und Jugend, aber auch der -Vereinsmitarbeiter und bietet zugleich einen guten Leitfaden für andere Vereine. Schwerpunkte innerhalb des Konzepts liegen vor allem in der Bereitstellung von Informationen und Beratung bezüglich sexualisierter Gewalt, umzusetzenden Maßnahmen sowie genauen Hinweisen zum Vorgehen beim Konflikt- oder Verdachtsfall. Innerhalb des Vereins wird das Schutzkonzept schon praktiziert, ist Eckpfeiler für einen vertrauensvollen Umgang, intensive Auseinandersetzung mit dem Thema und schlägt sich in der Praktizierung des Sports und dem gesellschaftlichen Miteinander nieder. Mit (Name Ansprechpartner) und (Name Ansprechpartner) als vertrauliche Ansprechpartner, hat der (Vereinsname) bereits zwei geschulte Mitarbeiter speziell für diesen Bereich, welche jedoch auch durch einige zusätzliche Mitarbeiter unterstützt werden sollen.*

*Der (Vereinsname)hofft durch seine Maßnahmen auch andere Vereine mit ins Boot zu holen und eine möglichst breite Masse zu erreichen, um Leidenschaft, Ehrgeiz, Freude, Offenheit und Gemeinschaft, als unverkennbare Attribute des Sports zu wahren und sie vor Gefährdungen zu schützen.*

*Das Schutzkonzept des (Vereinsname) finden sie auf der Homepage unter (Link).*

### Schritt 6 - Ehrenkodex

Der Ehrenkodex ist eine Selbstverpflichtung, die jeder ehrenamtlich Tätige im (Vereinsname) unterschreibt. Neben Fragen der Privatsphäre und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen im sexuellen Sinne, umfasst der Ehrenkodex noch einige weitere Punkte die Kinder- und Jugendarbeit betreffend.

Hier ist ein [Muster](https://www.lsb.nrw/fileadmin/global/media/Downloadcenter/Sexualisierte_Gewalt/EHRENKODEX_des_Landessportbundes_NRW.pdf) des Landessportbundes NRW!

Der Ehrenkodex des Badminton-Landesverbandes ist unter diesem [Link](https://www.badminton.nrw/fileadmin/Dateien/Flyer/Lehre/Flyer_RLA_Ehrenkodex_beschreibbar_2022.pdf) abrufbar!

### Schritt 7 - Erweitertes Führungszeugnis

Der (Vereinsname) verpflichtet sich von neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, die in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, erweiterte Führungszeugnisse vorlegen zu lassen und darin Einsicht zu nehmen sofern dies auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit den Kindern und Jugendlichen geboten ist.

Das Führungszeugnis ist ein Auszug aus dem Strafregister. Verurteilungen sind erst ab einer Geldstrafe von über 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten vermerkt.

Das erweiterte Führungszeugnis gilt für Personen, die in kinder- und jugendnahen Bereichen tätig sind, was über eine entsprechende Bestätigung des Trägers, des Vereins, der Einrichtung oder der Initiative nachgewiesen werden muss.

Der Gesetzgeber hat mit dem § 30a BZRG explizit die Verbindung zu § 72a SGB VIII geschaffen und gleichzeitig den möglichen Personenkreis auch auf ehrenamtlich Tätige ausgedehnt. Damit verbunden ist keine gesetzlich vorgeschriebene Verpflichtung, ein erweitertes Führungszeugnis auch von Ehrenamtlichen vorlegen zu lassen, aber es gibt Organisationen eine Berechtigung dazu. Die Erweiterung des Führungszeugnisses bedeutet, dass nunmehr auch Straftaten im minderschweren Bereich im Führungszeugnis zu sehen sind. Dies gilt aber nur für die Straftatbestände,

die im § 72a SGB VIII aufgezählt sind sowie für folgende §§ des StGB (Strafgesetzbuch):

* § 232 StGB (Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung)
* § 233 StGB (Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft)
* § 233a StGB (Förderung des Menschenhandels)
* § 234 StGB (Menschenraub)
* § 235 StGB (Entziehung Minderjähriger)
* § 236 StGB (Kinderhandel)

Die Erweiterung des Führungszeugnisses umfasst auch Jugendstrafen von mehr als einem Jahr wegen schwerer Sexualstraftaten. Neu ist darüber hinaus, dass die genannten Verurteilungen sowie einschlägige Jugendstrafen zehn Jahre im Zentralregister archiviert werden.

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Anschreiben für das Einwohnermeldeamt:

Logo des Vereins

|  |
| --- |
|  |
| Ihr Ansprechpartner: |
| Vorname Nachname |
|  |
| Tel.: XXX |
| Fax: XXX |
|  |
| E-Mail Ansprechpartner |
|  |
| Stadt, Datum  |
|  |
|  |
| Straße Hausnummer |
| PLZ Stadt |
|  |
|  |
|  |
|  |

Bildungswerk des LSB NRW e. V. • Postfach 10 15 06 • 47015 Duisburg

|  |
| --- |
| VereinsadresseAnrede |
| Vorname Nachname |
| Straße Hausnummer |
| PLZ Wohnort |

**Bescheinigung**

**zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)**

Hiermit wird bestätigt, dass die o. g. Einrichtung entsprechend § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zum Zwecke der Betreuung von Minderjährigen an Hand eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

**Vorname Nachname**

ist hiermit aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG zum Zwecke der Beschäftigung hier vorzulegen. Wir bitten um umgehende Übermittlung an den Antragsteller, der für uns ehrenamtlich tätig sein wird.

Vorname Nachname (Ansprechpartner)

Vereinsname

### Schritt 8 - Checkliste für den Krisenfall

Der (Vereinsname) verpflichtet sich, alle ehrenamtlich Tätigen, insbesondere jene, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, aufzurufen, einzugreifen, wenn im Umfeld des Sportes gegen den Ehrenkodex verstoßen wird und im „Konflikt- und Verdachtsfall“ professionelle, fachliche Unterstützung hinzuziehen und die Verantwortlichen auf Leitungsebene zu informieren. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

**Der konkrete Verdachtsfall – worauf muss ich achten?**

„Wer Vorfälle sexualisierter Gewalt beobachtet oder davon erfährt, gerät oftmals in eine Zwickmühle: Zum einen möchte die Person das Opfer schützen, zum anderen möchte sie den Täter oder die Täterin nicht ohne Beweise anprangern. Wir sind unter Umständen entsetzt, vielleicht auch wütend und können die Vorstellung kaum aushalten, dass das Kind solche Erfahrungen machen musste und vielleicht gegenwärtig auch noch macht.

Zum Wohle des Kindes ist es jetzt wichtig, nicht den Kopf zu verlieren. Kinder brauchen die Sicherheit, dass wir nicht voreilig, vielleicht sogar über ihren Kopf hinweg, sondern besonnen Handeln“.

Das bedeutet beim (Vereinsname) im konkreten Fall:

* Ruhe bewahren.
* Dem Kind/ Jugendlichen zuhören, Glauben schenken, es ermutigen.
* Eigene Gefühle klären.
* Nicht überstürzt handeln und nichts versprechen, was man anschließend nicht halten kann. Teile dem oder der Betroffenen mit, dass du dir selbst Hilfe und Unterstützung holen wirst.
* Aussagen und Situationen protokollieren.
* Verdachtsfall während der Freizeiten: Zeltlagerleitung informieren. Das Erzählte wird vertraulich behandelt.
* Kontakt zu einer (Vereinsname) – Vertrauensperson aufnehmen. Das Erzählte wird vertraulich behandelt.

**Vertrauensperson 1:**

Vorname Nachname

Telefon

E-Mail

**Vertrauensperson 2**

Vorname Nachname

Telefon

E-Mail

* Beim weiteren Vorgehen, Faktoren wie Alter, Geschlecht, Entwicklung oder Kultur berücksichtigen.
* Keine Entscheidung über den Kopf des Kindes oder Jugendlichen hinweg fällen, beispielsweise durch eine Strafanzeige aus eigener Motivation. Das wäre weitere Gewalt. Verbindliche Absprachen mit Kindern bei Kontakten und über das weitere Vorgehen treffen.
* Keine Informationen an den Verdächtigen.
* Bei erheblichen Grenzverletzungen werden die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten informiert.
* Gemeinsam wird professionelle Hilfe gesucht!
* Ein Kriseninterventionsplan wird mit einer Fachberatungsstelle erstellt und umgesetzt.

**Akuter Notfall beim (Vereinsname):**

Sollte sich das Kind, der/die Jugendliche in einer aktuell bedrohlichen Situation befinden, sofort den Kindernotdienst bzw. das Jugendamt anrufen und die Vertrauensperson des (Vereinsname) informieren! Bei einem akuten Vorfall von Gewalt/Vergewaltigung: eine (Not-)Ärztin/einen (Not-)Arzt und nach Absprache mit dieser/diesem und nur auf Wunsch des Opfers auch die Polizei anrufen!

Damit sind die Erstversorgung und die Beweissicherung gewährleistet. Zudem wird die Vertrauensperson des (Vereinsname) informiert.

**Telefonische Meldung beim (Vereinsname):**

Gehen beim (Vereinsname) telefonische Meldungen zu einem Verdacht/Vorfall im Feld sexualisierter Gewalt ein, sollte dies in einem vorgesehenen Gesprächsprotokoll aufgenommen und gespeichert werden. Danach erfolgen eine Meldung und die Weiterleitung des Protokolls an die (Vereinsname)-Vertrauensperson.